

A) Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BBauG, § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- I. Vollgeschos
- II 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II 2 Vollgeschosse als zwingend
- 0,25 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,25 Geschosflächenzahl (GFZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

△ Nur Einzelhäuser zulässig

— Baugrenze

D = 30° Dachneigung mit ± 2° Toleranz

→ Firetrichtung

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Sichtdreiecke

9. Grünflächen (§ 9 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Private Grünflächen mit Auflagen der Baugenehmigungsbehörde zur Eingrünung des Ortsbildes

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs. 4 BBauG.

Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

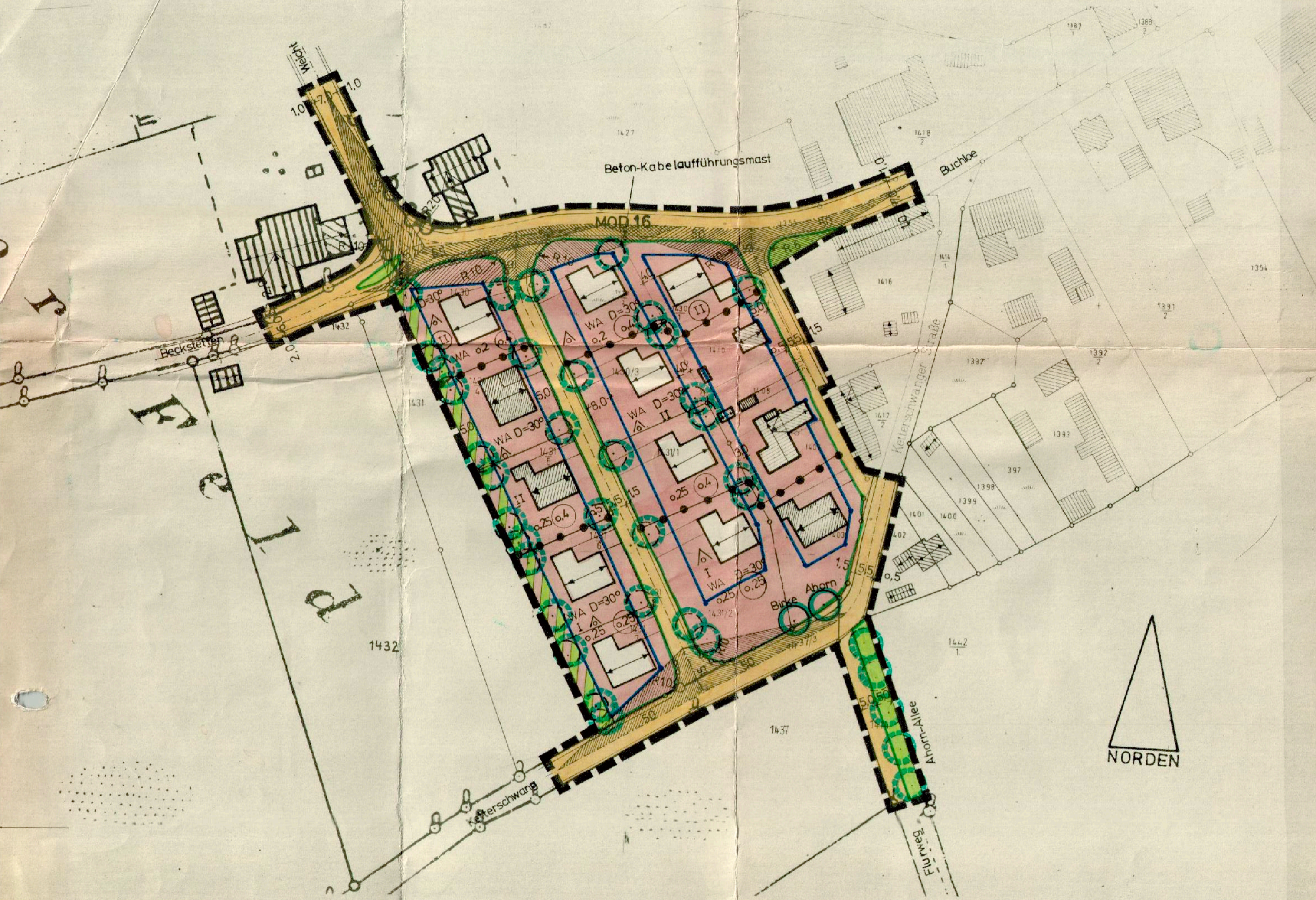
B) Für die Hinweise

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude



Genehmigungsvermerke

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a) Abs. 2 BBauG vom 23.07.1980 bis 23.08.1980 in ... öffentlich ausgelegt.

Jengen, den 06.03.1981

[Signature] (1. Bürgermeister)



b) Die Gemeinde Jengen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.11.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

Jengen, den 06.03.1981

[Signature] (1. Bürgermeister)



c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 06.07.1981 Az.: 502-G10-712 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung zum BBauG vom 04. Juli 1978 (GVBl S. 432) genehmigt.

Marktobersdorf, den 08.07.81

[Signature] Thoma Reg. Amtmann



d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 31.8.81 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Jengen, den 31.8.81

[Signature] (1. Bürgermeister)



GEMEINDE JENGEN

LANDKREIS OSTALLGÄU

BEBAUUNGSPLAN NR 3 FÜR „WEINHAUSEN-WEST“

M. 1 : 1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

ORTSPLANUNG SG 53

IA. [Signature]

gez. 15.6.78 r.
geä. 15.4.80 g.
geä. 25.11.1980 r.